

03-01-7a Codiernummer	26.09.2019 letzte Änderung	07 Auflage
---------------------------------	--------------------------------------	----------------------

**Studienordnung für das Medizinstudium an der
Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg
für das 1. und 2. Studienjahr**

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von §§ 32 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010, zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juli 2015, S. 759 ff), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. September 2019 erteilt.

§ 1 Inhalt des 1. und 2. Studienjahres und Pflichtveranstaltungen

Nach Anlage 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO) müssen in den beiden ersten Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen (Praktische Übungen, Kurse und Seminare) angeboten werden. Hinzu kommen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO nochmals Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, sowie Seminare mit klinischem Bezug von mindestens 56 Stunden.

Daneben sind Vorlesungen vorzusehen. Weiter sollen Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen durchgeführt werden.

Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit benotetem Leistungsnachweis absolviert werden, welches aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden kann. Das Wahlfach soll den Studierenden über den Pflichtunterricht hinaus eine Vertiefung in einem Bereich ihrer Wahl ermöglichen. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des vorgeschriebenen Stundenplans als förderlich oder verpflichtend angegeben sind, wählbar. Außerhalb der Medizinischen Fakultät können Vorlesungen oder Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Heidelberg vertretenen Einrichtungen gewählt werden, auch z.B. Sprachkurse zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums. Der oder die Studierende muss vor Besuch der gewählten Veranstaltung durch Absprache mit dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin sicherstellen, dass ein benoteter Leistungsnachweis nach Abschluss der Veranstaltung ausgestellt werden kann.

An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise zu absolvieren, siehe Anlage 1 und 2 (Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit kontrolliert wird, werden im Folgenden mit P, förderliche Lehrveranstaltungen mit f bezeichnet.):

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Chemie für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner)

Vorlesung (f)
Seminar und Praktikum (P)

Physik für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner)

Vorlesung (f)
Praktikum (P)

Morphologie (Leistungsnachweis: Kursus der Makroskopischen Anatomie)

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie (f)
Kursus der Makroskopischen Anatomie (P)

Zellen, Gewebe und deren Funktionen (Leistung für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner)

Integrierte Vorlesung Zellbiologie, Biochemie/
Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie (f)
Praktikum der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie (P) und
praktikumsbegleitendes Seminar (P, mit klinischen Bezügen)
Vorlesung der Humangenetik (f)
Praktikum der Humangenetik (P, integriert, mit klinischen Bezügen)

Funktionssysteme: Organe und Organfunktionen

Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)
Praktikum Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/ Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)
Praktikum Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

Interdisziplinäres integriertes Seminar der vorklinischen Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO (P, mit klinischen Bezügen, Leistungsnachweis: Seminar Anatomie sowie Teilleistung für die Leistungsnachweise: Seminar Biochemie/Molekularbiologie und Seminar Physiologie)

Psychosoziale Grundlagen (Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Praktikum der Medizinischen Terminologie)

Vorlesung der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie (f)
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert)
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert, mit klinischen Bezügen) (Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO)

Kursus der Medizinischen Terminologie (P)

Berufsfelderkundung und Einführung in die klinische Medizin (Leistungsnachweise: Praktikum der Berufsfelderkundung und Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin)

Vorlesung (f)

Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin mit Hospitationen in allgemeinmedizinischen Praxen (P, mit Patientenvorstellung), Seminaren zum allgemeinmedizinischen Hospitationsprogramm (P, integriert mit klinischen Bezügen) und fallbasierten Tutorien (P, integriert). Das Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ist Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO.

Wahlfach (P)

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Zellphysiologie sowie Humangenetik ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie und des Praktikums der Chemie für Mediziner.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 – vegetative Systeme – und Teil 2 – Sinnesorgane und ZNS – sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus Makroskopische Anatomie, des Praktikums der Chemie für Mediziner, des Praktikums der Physik für Mediziner sowie des Praktikums und der Seminare Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Humangenetik.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss der Klausur der Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie.
- (4) Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

§ 3 Prüfungswesen

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 ÄApprO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung und damit die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.

- (2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Das Nähere zum Verfahren der Anmeldung und Abmeldung sowie des Zugangs zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen regeln die Kursrichtlinien.
- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.
- (4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.
- (5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (6) Prüfungen können, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen werden in Form von
 - a) mündlichen Prüfungen,
 - b) schriftlichen Prüfungen,
 - c) praktischen Prüfungen sowie
 - d) Mischformen der unter a) bis d) genannten Prüfungsformen.

Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Form und Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben.

- (7) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, im Wiederholungsfall vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Bei OSCE und OSPE ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer je Station vorzusehen. Zulässig sind Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen mit in der Regel höchstens vier Prüflingen. Ablauf und Ergebnis der Prüfung sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.
- (8) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß Abs. 5 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

- (9) Prüfungen, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, gelten als bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß Abs. 3 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting).

Bei Prüfungen nach Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

- (10) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.
- (11) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(12) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

Werden Leistungen auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet, so sind die Notenstufen so zuzuordnen, dass nach Rundung der Notenstufen auf ganze Zahlen die Bereiche für die vier gerundeten Notenstufen 1 bis 4 das Intervall zwischen Bestehensgrenze (mindestens zu erreichende Punktzahl zum Bestehen) und maximal erreichbarer Punktzahl in vier gleich große Intervalle aufteilen. Die Zuordnung von Punkten zu den Notenstufen hat linear zu erfolgen.

Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweiligen Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.

Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | bei einem Zahlenwert bis 1,5 |
| gut | bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5 |
| befriedigend | bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5 |
| ausreichend | bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5. |

(13) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sonstiger Prüfungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(14) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ab-

schluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 4 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich; bei Prüfungen, die Human- und Zahnmedizinische Studierende gemeinsam absolvieren, gilt der Verlust des Prüfungsanspruchs auch für das jeweils andere Fach und eine Immatrikulation ist auch in das jeweils andere Fach nicht möglich. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; die Kursrichtlinien können hierzu näherer Regelungen treffen.

Über die Verlängerung der 18-Monats-Frist entscheidet in Härtefällen der zuständige Lehrverantwortliche oder die zuständige Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin.

- (2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 1.

§ 5 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin bzw., falls ein solcher angeboten wird, zum nächsten Nachholtermin statt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, sind die Schutzbestimmungen nach

dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind, gelten die bisherigen Regelungen fort.

Heidelberg, den 26. September 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Anlage 2: Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg
1. Studienabschnitt, 1. - 4. Fachsemester (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
(V Vorlesung, S Seminar, P Praktikum, K Kursus: Pflichtveranstaltungen)

	Seminare, Praktika, Kurse	SWS	Vorlesungen	SWS
1. Sem	Praktikum der Medizinischen Terminologie (K) Praktikum der Chemie für Mediziner (P + S) Kursus der Makroskopischen Anatomie (P) Praktikum der Physik für Mediziner (P)	0,9 3,4 11,9 1,7	V Chemie V Anatomie V Physik	2,3 11,4 2,0
2. Sem	Zellen, Gewebe und Funktionen (Integ. Programm)* - Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (P + S) - Humangenetik (P)	8,0 1,5	V integriert V Humangenetik V Mikrobiologie	8,6 1,3 0,7
3.+ 4. Sem	Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integ. Programm)** *** (S +P) Seminar integriert *** (S)	23,5 3,3	V integriert V Mikrobiologie	9,9 0,3
1. - 4. Sem	Medizinische Psychologie/Soziologie **** (S integriert + P) Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ***** (S integriert) Wahlfach, benotet (V/S)	3,0 3,4 1,7	V Med. Psychologie/Soziologie V Einführung in die klin. Medizin	3,7 1,0

* führt zum Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner
 ** führt zu den Leistungsnachweisen: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
 *** führt zu den Leistungsnachweisen: Seminar Anatomie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie
 **** führt zu den Leistungsnachweisen Kursus der Medizinischen Psychologie/Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie/Medizinischen Soziologie,
 ***** führt zu den Leistungsnachweisen Praktikum der Berufsfelderkundung, Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin

Anlage 2 zur Studienordnung

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts werden wie folgt festgelegt:

<u>Vorlesungen</u>	Zahl der Studierenden
1. Sem	
V Chemie	*
V Makroskopische Anatomie	*
V Physik	*
2. Sem	
V Integriert	*
V Humangenetik	*
V Mikrobiologie	*
3. + 4. Sem	
V Integriert	*
V Mikrobiologie	*
1. - 4. Sem	
Med. Psychologie/Soziologie	*
Einführung in die klinische Medizin	*
<u>Seminare</u>	
Seminare außer Seminar Chemie	20
Seminar Chemie	50
<u>Praktika und Kurse</u>	
1. Sem	
Kursus der Medizinischen Terminologie	*
Praktikum der Chemie für Mediziner	14
Kursus der Makroskopischen Anatomie	20
Praktikum der Physik für Mediziner	14
2. Sem	
Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (Integr.Programm)	

Lehreinheit Vorklinik, darunter	17,5
Anatomie	27
Biochemie	14
Physiologie	10
Humangenetik	10
(Lehreinh. klin.-theoret. Medizin)	

3. und 4. Sem

Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integr. Programm)

Lehreinheit Vorklinik, darunter	14,5
Anatomie	27
Biochemie	14
Physiologie	10

1. - 4. Sem

Kursus der Medizinischen Psychologie/Soziologie

20

*, nach ZZVO des Vorjahres

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1209, geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05. September 2014 S. 469), geändert am 25. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juli 2015, S. 759) und zuletzt geändert am 26. September 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2019, S. 1521 ff.).

